

490 ff. – Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente (Wien 1974) 31, 35, 45 f.

⁶ P. Wesemann, *Ad Tuenda Iura Personarum: Diaconia et ius* (München 1973) 159.

⁷ J. Neumann, *Menschenrechte auch in der Kirche?* (Zürich 1976) 158.

⁸ E. Melichar, *Das schiedsrichterliche Verfahren im kanonischen Recht: Österr. Arch. f. Kirchenrecht* 2 (1951) 197.

⁹ Can. 1929 ss (C.I.C.).

¹⁰ Can. 1925 (C.I.C.).

¹¹ Vgl. Neumann aaO. 176 f.

1925 in Wien geboren. Studien an der Universität Graz und an der Gregoriana in Rom. Dokorate in Theologie und kanonischem Recht. Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung und im Gerichtswesen. 1962–1972 Professor für Kirchenrecht an der Universität Graz, derzeit Dozent an der Universität Linz. Veröffentlichungen u. a.: *Laien im Dienste der Verkündigung* (Wien 1958); *Kirche, Klerus und Laien* (Wien 1961), französische Übersetzung 1965; *Der laiierte Priester* (Graz 1973), spanische Übersetzung 1975. Anschrift: Hauptstraße 22, A-8301 Lassnitzhöhe b. Graz.

Francis Morrissey

Die Verfahrens- und Verwaltungsreform der nachkonziliaren Kirche

Studiert man nachkonziliare Schriften zu den verschiedensten Aspekten des Lebens der Kirche, so stößt man gelegentlich auf Begriffe wie «Subsidiarität», «Kollegialität», Partizipation» und ähnliche. Diese Begriffe werden dabei in verschiedenem Sinne verwendet, ohne daß eine Definition dazu gegeben wäre. Um ihre Bedeutung zu verstehen, muß man auf die Konzilstexte zurückgreifen, die gleichsam die Quellen für Sinn und Verwendung der betreffenden Ausdrücke sind.

So verwendet das Konzil den Begriff «Subsidiarität» beispielsweise bei drei Gelegenheiten¹ und gibt ihm dabei unterschiedliche Bedeutungen: Rückgriff einer untergeordneten Körperschaft auf außerhalb ihrer selbst stehende Autoritäten zur Behebung eines ihr innewohnenden Mangels, wobei ihr jedoch das Recht bleibt, Entscheidungen zu treffen, die auf ihrer eigenen Ebene in angemessener Weise getroffen werden können, – aber auch im Sinne von Dezentralisierung von Autorität und Machtbefugnis. Ähnliches gilt auch für den Begriff der Kollegialität, der heute für gewöhnlich nicht nur zur Charakterisierung der Rolle der als Körperschaft tätig werdenden Bischöfe, sondern auch für einen Vorgang, bei dem viele Personen im Interesse des Gemeinwohles zusammenarbeiten, gebraucht wird.

Diese beiden Realitäten – oder besser gesagt: Verhaltensweisen oder Haltungen –, die letztlich auf das Konzil zurückgehen, finden Anwendung in den ver-

schiedensten Lebensbereichen. Ein Bereich, in dem sie in wirkungsvoller Weise angewandt werden können, ist der Bereich der Gerichtshöfe und -verfahren, indem örtlichen Gerichten erlaubt wird, Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar ausführbar sind, und indem Bischöfe einer Region oder eines Territoriums ermächtigt werden, eigene Verfahrensnormen der besonderen Mentalität des betreffenden Gebietes entsprechend zu entwickeln, unter Wahrung der Grundrechte der Gläubigen auf gesetzliche Anerkennung ihres Rechtsstatus.

Die Notwendigkeit der Dezentralisierung und besser angepaßter Verfahrensnormen ist im letzten Jahrzehnt immer deutlicher und unabweisbarer geworden. Eine wachsende Anzahl von Fällen ist vor den Gerichtshöfen anhängig gemacht worden. Zwar handelt es sich bei den meisten um Ehenichtigkeitserklärungen, doch gibt es darunter auch eine überraschende Anzahl von Fällen, bei denen es um Konflikte von Rechten geht, die nunmehr durch verwaltungsgerichtliche Organe und ordentliche Gerichtsbehörden geregelt werden.

Über die Dezentralisierung und flexiblere Handhabung von Normen hinaus halten wir es auch für notwendig, daß unserer gegenwärtigen gesetzlichen Regelung von Verfahren ein neuer Geist eingeflößt wird. Die Anregung zu diesem Gedanken entnehmen wir der Ansprache, die Papst Paul VI. selbst am 28. Januar 1971 an das Personal der Sacra Romana Rota richtete, und bei der er die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf die Tatsache lenkte, daß «es leider wahr ist, daß die Kirche bei der Ausübung ihrer Macht... im Laufe der Jahrhunderte von den Gesetzgebern des bürgerlichen Rechtes gewisse ernste Unvollkommenheiten übernommen hat, ja sogar Methoden, die im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes ungerecht waren, zumindest objektiv gesehen.»² Diese Anerkennung der

Tatsache, daß in der Ausübung der richterlichen Gewalt Ungerechtigkeiten oder ungerechte Methoden vorkommen, hat eine Anzahl Kirchenrechtler dazu bewogen, unter Einsatz aller Kräfte die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und für die Abstellung dieser Mängel zu sorgen, sobald sie einmal in angemessener Weise identifiziert sind. Doch geht der Papst bei anderen Anlässen in seinem Bestreben, die Aufmerksamkeit auf solche Mängel zu lenken, noch weiter. So hat Paul VI. seit er Papst ist, in der Tat wiederholt seiner Absicht Ausdruck gegeben, ein auf der Lehre basierendes Kirchenrecht zu bekommen, so daß es geeignet ist, «das Werk des Geistes zu vertiefen»³, und nicht nur das bürgerliche Gesetz dieses oder jenes Landes widerspiegelt.

Unter Berücksichtigung dieser vier Punkte: Notwendigkeit einer Dezentralisierung, Flexibilität der Normen, Abbau von Ungerechtigkeiten, Vorbereitung eines Gesetzes, das auf der Grundlage der Lehre steht und nicht nach dem Vorbild eines einzelnen gesetzgeberischen Systems geformt ist – soll im folgenden versucht werden, einige der hauptsächlichsten Änderungen zu untersuchen, die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in die gesetzliche Verfahrensregelung eingeführt worden sind. Anschließend sollen die Entwürfe für die vorgeschlagene neue gesetzliche Verfahrensregelung geprüft werden. In einem dritten Teil wollen wir dann drei besondere rechtliche Einzelsituationen betrachten, die es heute zu bewältigen gilt. Und schließlich möchten wir einige persönliche Anregungen geben für eine weitere Überprüfung unserer derzeit geltenden Gesetzgebung. Es versteht sich von selbst, daß der Spielraum dieser Untersuchung den Luxus einer in die Tiefe gehenden Untersuchung der einzelnen Themen, die hier behandelt werden sollen, unmöglich macht.

1. Änderungen im Verfahrensrecht seit dem Zweiten Vatikanum

Bei einer Anzahl von Anlässen sind seit Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils Bestimmungen des Verfahrensrechtes entweder für die Gesamtkirche oder für einzelne Länder und Territorien revidiert worden. Wir wollen einen kurzen Überblick über die erfolgten Überprüfungen geben und dabei auf ihre jeweils besonderen Eigentümlichkeiten aufmerksam machen.

1. Das *Motu proprio* «*De Episcoporum muneribus*» vom 15. Juni 1966, das sich mit der Dispensgewalt der Bischöfe befaßt, hat verfahrensrechtliche Bestimmungen ausdrücklich aus dem Bereich dieser Gewalt herausgenommen, «da sie zur Wahrung und Verteidigung von Rechten erlassen sind und eine Dispens von ihnen

das geistliche Wohl der Gläubigen nicht berührt»⁴. Damit wird klar, daß eine sie betreffende Gesetzgebung außerhalb des Bereiches der bischöflichen Dispensgewalt liegt. Folglich sind seit dem Konzil – genau wie vorher – Bischöfe nicht ermächtigt, von den allgemeinen Normen der Kirche in dieser Hinsicht zu dispensieren oder sie in ihrer Geltung einzuschränken.

2. Die Apostolische Konstitution «*Regimini Ecclesiae Universae*» vom 15. August 1967 übertrug die Überwachung der ordnungsgemäßen Rechtsprechung von der Sakramentenkongregation auf den Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur⁵. Künftighin müssen daher im Regelfalle Verfahrensweisen und Gerichte betreffende Normen von dieser Körperschaft festgesetzt werden.

In derselben Konstitution wurde eine zweite Abteilung der Apostolischen Signatur errichtet, die als Verwaltungsgericht dienen und bei Mißständen Abhilfe schaffen soll, wenn einmal alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Das war eine äußerst bedeutsame Neuerung, die in manchen Fällen sehr günstige Auswirkungen gezeitigt hat.

3. Am 28. April 1970 genehmigte der Rat für Öffentliche Angelegenheiten der Kirche die Anwendung provisorischer Normen für Eherechtsfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika⁶. Diese als «*American Procedural Norms*» bekanntgewordenen Normen sind 1973 in ihrer Gültigkeit verlängert worden und noch einmal im Jahre 1974, als ihre Gültigkeit auf unbestimmte Dauer verlängert wurde, das heißt: bis das neue Verfahrensrecht in Kraft tritt. Während der gleichen Zeit wurden den Bischofskonferenzen von Australien, Belgien, England und Wales gleiche neue Normen zugestanden. Auch für Kanada wurden 1974 besondere Normen erlassen.

Diese Gewährung von Sondernormen stellte zweifellos einen wichtigen Schritt in der Revidierung des Verfahrensrechtes dar. Sie entsprach Vorschlägen, die von den Bischofskonferenzen gemacht worden waren, gab den Bischöfen die Befugnis, allgemeine kirchliche Normen den speziellen Bedürfnissen bestimmter Gebiete anzupassen, und führte damit eine Art Dezentralisierung im gerichtlichen Verfahren ein.

4. Am 28. Dezember 1970 gab die Apostolische Signatur ein Rundschreiben mit Normen für interdiözesane, regionale oder interregionale Gerichtshöfe heraus⁷, «nicht in der Absicht, alles an sich zu ziehen»⁸, sondern den Gerichtshöfen überall in der Kirche hilfreich beizustehen. Diese Normen empfahlen die Zusammenlegung von diözesanen Gerichtshöfen, wo es möglich wäre, zur Sicherung einer besseren und qualifizierteren Dienstleistung. Zugleich behielt sich die Apostolische Signatur das Recht vor, die Gerichtshöfe

zur Zusendung von Kopien ihrer Entscheidungen zum Zwecke der Überprüfung zu veranlassen.

In diesem Dokument haben wir positive und negative Aspekte. Ein regionaler Gerichtshof ist zweifellos ein gutes Übungsfeld für die Kollegialität. Ganz allgemein garantiert er eine qualifiziertere Rechtspflege, und seine Entscheidungen bilden eine Hilfe für andere Gerichtshöfe. Andererseits aber zentralisiert das zitierte Dokument in großem Umfang alle mit gerichtlichen Entscheidungen zusammenhängenden Dinge bei der Apostolischen Signatur und läßt dabei kaum noch einen Spielraum für individuelle Behandlung oder eine Berücksichtigung lokaler Gewohnheiten. Ebenso droht es, wenn dieses höchste Gericht in einer ausschließlich richterlichen Weise tätig wird, einige der Formalitäten des bürgerlichen Rechtes zu verewigen, auf die eben schon hingewiesen wurde.

5. Eine Vielzahl bedeutsamer Änderungen des allgemeinen Verfahrensrechtes der Kirche in der nachkonziliaren Epoche waren in dem Motu proprio «Causas matrimoniales» vom 28. März 1971⁹ enthalten. Dieses Dokument modifiziert eine Reihe von Vorschriften des allgemeinen Rechtes. Die wichtigste dieser Änderungen war die Vereinfachung des Appellationsverfahrens bei Ehenichtigkeitsfällen. Das neue Gesetz hat ferner einige Kompetenzbereiche der Gerichtshöfe erweitert, indem es die Gerichte ermächtigt, anhängige Fälle schneller zu behandeln.

Man hatte gehofft, dieses Dokument werde diejenigen zufriedenstellen, die nach einer Vereinfachung der Verfahrensnormen riefen, doch entsprach das Ergebnis nicht gerade den Erwartungen. Während die tatsächlichen Vereinfachungen dankbare Aufnahme fanden, wünschten manche Bischofskonferenzen, daß die in allen Fällen obligatorische zweitinstanzliche Entscheidung abgeschafft werden sollte.

Andererseits ist seit der Veröffentlichung des Motu proprio eine Reihe restriktiver Interpretationen ergangen oder gegeben worden, so daß damit auch einige der Vereinfachungen, die das neue Gesetz enthalten haben mochte, weggefallen sind¹⁰.

6. Mit dem 30. Oktober 1971 genehmigte das Staatssekretariat für die Vereinigten Staaten von Amerika die Praxis des «Due Process» oder der Konziliations- und Schiedsverfahrensnormen¹¹. Ähnliche Normen wurden auch für Bayern in Betracht gezogen¹². Dieses Dokument sollte gegebenenfalls als Grundlage für die Errichtung einer neuen Unterkommission innerhalb der päpstlichen Kommission für die Überprüfung des Codex Iuris Canonici dienen mit der Aufgabe, Verwaltungsverfahren innerhalb der Kirche zu untersuchen. Das «Due Process»-Dokument befähigte Personen, die sich seiner Normen zu bedienen gedachten, in

einem richtigen, aber unkomplizierten Verfahren Streitigkeiten zu lösen, ohne dabei in langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren hineingezogen zu werden.

7. Weitere Verfahrensänderungen wurden durch die Instruktion «Dispensationis matrimonii rati» der Sakramentenkongregation vom 7. März 1972 eingeführt¹³. Dieses Dokument bezieht sich zwar speziell auf Fälle nichtvollzogener Ehen, führte aber wichtige Änderungen hinsichtlich des Gebrauchs mechanischer Mittel der Aufzeichnung, des Glaubwürdigkeitszeugnisses usf. ein. So brachte es beispielsweise auch durch die Autorisierung von Diözesanbischöfen, aus eigener Initiative solche Fälle zu untersuchen, ein weiteres Element der Vereinfachung und Dezentralisierung.

8. Das Motu proprio «Cum matrimonialium» vom 8. September 1973¹⁴ erweitert die Hauptvorschriften von «Causas matrimoniales» mit den erforderlichen Anpassungen auf die orientalischen Kirchen.

9. Das vorerst letzte Dokument, das gesetzgeberische Änderungen für das allgemeine Verfahrensrecht enthält, ist die Normeninstruktion der Glaubenskongregation über das Privileg der Glaubensfälle¹⁵.

Diese gesetzgeberischen Texte, die über einen Zeitraum von zehn Jahren erschienen sind, suchen dem Bedürfnis einer Vereinfachung der Gerichtsverfahren in der Kirche zu steuern. Aber sie leisten in der Art und Weise ihres Vorgehens nur Stückwerk, ohne sich um eine generelle Überprüfung oder Untersuchung der Gesamtgesetzgebung zu bemühen. Das hingegen sollte die Aufgabe der Kommission zur Überprüfung des Codex sein, die auch mit der Aufgabe, eine neue Verfahrensgesetzgebung für die Gesamtkirche vorzubereiten, betraut worden ist. Im weiteren wollen wir die von ihr bisher erarbeiteten Ergebnisse betrachten.

II. Änderungsvorschläge der Codex-Kommission für das Verfahrensrecht

Zwei Dokumente, die sich direkt mit der Frage des Verfahrensrechtes befassen, sind bis heute von der Codex-Kommission herausgegeben worden. Das erste, das 1972 an die Bischofskonferenzen versandt wurde, legte den Text von 26 Kanones über Verwaltungsverfahren vor¹⁶. Das zweite vom 3. November 1976 enthielt an die 449 Kanones (einschließlich 39 über Verwaltungsverfahren)¹⁷. Wir wollen kurz über jeden dieser Texte referieren.

1. Verwaltungsverfahren

Kurze Zeit nach der Anerkennung der «Due Process»-Normen für die Vereinigten Staaten im Jahre

1971 erhielten die Bischöfe den Text mit dem vorgeschlagenen neuen Verfahren für Fälle, in denen man den Eindruck gewonnen hatte, daß Rechte betroffener Personen verletzt seien. Im Bereich jeder Bischofskonferenz konnten ein oder mehrere Verwaltungsgerichtshöfe errichtet werden zur Untersuchung von Appellationen gegen Entscheidungen, die von Trägern kirchlicher Autorität in außergerichtlichem Zusammenhang gefällt worden waren.

Wenn dieses Dokument einmal bestätigt und promulgiert ist, wird es einen Ausgleich schaffen für einen ernsten Mangel im derzeit geltenden kirchlichen Recht, das für alle praktischen Belange kaum Einsprüche gegen eventuelle außergerichtliche Entscheidungen kirchlicher Oberer vorsah.

2. Das formale Verfahren

Das zweite, im Spätjahr 1976 versandte Dokument scheint in der gesetzlichen Verfahrensregelung einen Rückschritt darzustellen. Es ist der Entwurf einer neuen Gesetzgebung, die das bisherige Vierte Buch des Codex revidieren will. Während es den größten Teil der durch «Causas matrimoniales» autorisierten Vereinfachungen berücksichtigt, versäumt es, die in den letzten Jahren an die verschiedenen Bischofskonferenzen ergangenen partikulären Indulte in ihrem Inhalt zu berücksichtigen.

Der Entwurf will ziemlich ausnahmslos die zivilrechtlichen Perspektiven des Codex beibehalten mit nur geringfügigem oder gar keinem Bezug auf die doktrinale Grundlage des Rechtes selbst. So werden beispielsweise Ehesachen immer noch im Rahmen der Streitfälle aufgeführt, bei denen es um einen Konflikt von Rechten geht, während doch in der Praxis in den weitaus meisten Fällen kein Konflikt von Rechten vorliegt, sondern nur das Verlangen, eine Nichtigkeitserklärung zu erlangen, wenn die Ehe tatsächlich ungültig war.

Das Dokument sieht ferner für Frauen keinen Zugang zu wichtigeren Funktionen im gerichtlichen Bereich vor. Vermutlich unter dem Einfluß des bürgerlichen Rechtes verschiedener Länder sollen Kanones über die Fürsorge für die Kinder und die Fortführung anhängiger Rechtsfälle nach dem Tod eines der beiden Teile beigefügt werden. Ebenso soll die Gültigkeit von Entscheidungen noch weithin abhängig bleiben von der Gültigkeit vorgeschriebener Prozeßakten und der Begleitdokumente.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es keine positiven Punkte in dem neuen System gäbe. So finden wir beispielsweise: eine Umkehrung in der Rangfolge der Beweise, insofern dokumentarische Beweismittel (wie

etwa ärztliche Atteste) Zeugenaussagen gegenüber den Vorrang erhalten haben; eine Gleichstellung von Ehebandverteidiger und Advokat; die Möglichkeit einer mündlichen Diskussion von Fällen; die Sanatio von Verfahrensmängeln durch Richterspruch und andere mehr. Doch das sind wahrscheinlich nur Einzelheiten in einem Gesamtbild.

Das Prinzip der Subsidiarität im Sinne von Dezentralisierung fehlt in dem Entwurf fast vollständig. Tatsächlich bleibt den Bischofskonferenzen nur sehr wenig eigene Entscheidung. Das Verfahren ist weitestgehend zentralisiert wegen der Möglichkeit eventueller Berufungen an die römischen Gerichte gegen Entscheidungen niederer Gerichtshöfe. Es besteht aller Grund anzunehmen, daß dieses Dokument in manchen Ländern auf Opposition stoßen wird, da es bereits gewährte Indulte inhaltlich nicht berücksichtigt. Das ist recht bedauerlich. Denn wenn der neue Codex Iuris Canonici nach seiner Promulgierung als ohne Bezug zur Wirklichkeit betrachtet wird, leidet die Glaubwürdigkeit der Kirche als ganzer darunter, da ihre Rechtsordnung weder den Erklärungen und den politischen Zielsetzungen ihrer führenden Männer entspricht noch den Bedürfnissen der Zeit gerecht wird. Es bleibt aufrichtig zu hoffen, daß ernsthafte Anstrengungen zur Überprüfung des Entwurfes unternommen werden, damit er besser dem Durchbruch entspricht, den wir inzwischen in der Kirche und ihren Äußerungen zu erwarten gelernt haben.

III. Anwendungen der Prinzipien des erneuerten Verfahrensrechtes

Gut ist ein Verfahrensrecht, wenn und soweit es seiner Rolle, Rechte zu schützen, entsprechen kann. Die gegenwärtige Gesetzgebung wird zu einem ernsthaften Hindernis für die Erreichung dieses Zieles; sie muß überprüft und kritisch betrachtet werden. So gibt es heute eine Anzahl von Fällen, in denen das Verfahrensrecht, so wie es uns vorliegt, offenbar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten seiner spezifischen Rolle gerecht werden kann. Drei von diesen Fällen sollen im folgenden näher untersucht werden.

1. Moralische Gewißheit

In einem gut publizierten Schreiben an die Sacra Rota unter dem Datum vom 1. Oktober 1942 hat sich Pius XII. ausführlich mit der Frage nach der moralischen Gewißheit und dem Konflikt auseinandergesetzt, der sich ergeben kann, wenn sich ein Richter bewußt wird, daß «er die moralische Gewißheit hinsichtlich der Wahrheit des zur Diskussion stehenden Sachverhaltes

hat, während er zugleich in seiner Eigenschaft als Richter dieselbe objektive Gewißheit auf der Grundlage der gesetzlichen Verfahrensregelung bestreitet»¹⁸. Pius XII. erklärte, einen solchen Konflikt dürfe man nicht entstehen lassen, der Richter müsse vielmehr zu einer weiteren und genaueren Untersuchung des betreffenden Falles schreiten. Dieser Punkt verursacht heute noch Schwierigkeiten. Wir stehen immer noch zwei Extremen gegenüber: einer sklavischen Befolgung der Verfahrensnormen oder ihrer vollständigen Ignorierung. Zweifellos liegt die Lösung irgendwo zwischen beiden Haltungen. Doch kann die Frage gestellt werden, ob es keine anderen Wege zur Sicherstellung der Rechte der Betroffenen gibt.

Wird der moralischen Gewißheit das höhere Gewicht zugesprochen, so bedeutet dies, daß die Gerichtshöfe in der Lage sein müssen, ihre Suche nach neuen Verfahrenslösungen für schwierige Fälle fortzusetzen; solche schwierigen Fälle sind etwa die Anwendung der Normen für die Vorladung eines Beklagten, dessen Aufenthalt völlig unbekannt ist; die Annahme von Fällen, in denen keine anderen Beweismittel vorliegen als die Aussagen des Klägers, der seinerseits glaubwürdig ist; die Untersuchung von Fällen, bei denen vorhandenes ärztliches Belegmaterial nicht freigegeben ist; oder wenn Zeugen die Mitwirkung verweigern.

Ein erneuertes Verständnis der betreffenden Gesetzesvorschriften wird heutzutage in den Gerichtshöfen zu einem Teil der Verfahrenspraxis, wenngleich das Gesetz selbst die Fakten formell nicht anerkannt hat.

2. Nicht-richterliche Entscheidungen

Überdies sehen wir uns heute einem weiteren sehr ernst Problem gegenüber: der großen Anzahl nicht-richterlicher Entscheidungen oder Lösungen wie sie sich entweder dann ergeben, wenn es unmöglich ist, eine richterliche Entscheidung zu erlangen, oder wenn sich die Betroffenen dafür entscheiden, die vorgeschriebenen Formalitäten zu ignorieren. Doch die steigende Anzahl von Fällen, die auf diese Weise ihre Lösung finden, ist kennzeichnend für eine recht ernste Situation.

Wenn den Bischöfen verschiedener Gebiete die Genehmigung erteilt ist, Verfahrensnormen vorzubereiten, die speziell in ihren eigenen Bereichen Anwendung finden können, so können wir dadurch möglicherweise manche uns derzeit belastende Hindernisse überwinden und kommen damit in die Lage, in vielen dieser Fälle richterliche Entscheidungen herbeizuführen.

Um in gezielterer Weise ihren Zwecken zu dienen, sollte die geplante neue Verfahrensgesetzgebung in einer möglichst allgemeinen Weise formuliert werden und damit den einzelnen Bischofskonferenzen das Recht eingeräumt werden, sie in geeigneter Weise anzuwenden. Gerade das schlägt die Codex-Kommission für andere Bereiche der Gesetzgebung vor, etwa für die Gesetzgebung für die Ordensgemeinschaften.

3. Die Verantwortung für Entscheidungen

Ein dritter Bereich, der in der Kirche heute zu Besorgnissen Anlaß gibt, hängt damit zusammen, daß im Falle vieler Verwaltungsmaßnahmen der Obere nicht verpflichtet ist, Rechenschaft über seine Entscheidungen zu geben, obwohl diese oft endgültig sind und wenig reale Möglichkeit für eine Berufung bieten.

Die Errichtung der zweiten Sektion der Apostolischen Signatur im Jahre 1967 zur Beilegung von «Streitigkeiten, die aus der Ausübung kirchlicher Administrationsgewalt entstanden und durch Einlegung eines Einspruches oder einer Beschwerde vor sie gebracht worden sind»¹⁹, hat bereits ihren Wert und ihre Bedeutung unter Beweis gestellt. Die regulär veröffentlichten Entscheidungen dieser zweiten Sektion lassen erkennen, daß in einer Vielzahl von Fällen die Rechte der Klageführenden nicht berücksichtigt worden waren, und so wurden die Entscheidungen der betreffenden Behörden aufgehoben. Ja, in einer Anzahl von Fällen wurden sogar Entscheidungen von Behörden des Heiligen Stuhles aufgehoben.

Die Möglichkeit, eine Verwaltungsentscheidung in Frage zu stellen oder sie überprüft zu bekommen, hebt die gesetzgeberischen Rechte eines Bischofs nicht auf. Sie besagt nur, daß Entscheidungen mit größerer Sorgfalt getroffen werden und so für einen größeren Schutz der Rechte aller Beteiligten sorgen müssen.

Tatsächlich hat allein schon die Existenz dieses Gerichtshofes und sein Wirksamwerden manche Inhaber kirchlicher Autorität dazu gebracht, Verfahrensnormen, die befolgt werden müssen, namentlich in Fällen, in denen es um die Aufhebung oder Einschränkung von Rechten geht, gebührend zur Kenntnis zu nehmen. Hier liegt indessen noch eine kleine Schwierigkeit. Inzwischen ist es für Amtsträger bisweilen schwierig geworden, schnelle Entscheidungen zur Regelung anstehender Fälle zu treffen. Kirchliche Behörden werden nicht selten durch eine bürokratische Prozedur gelähmt, die bisher nicht immer erforderlich war. Mit der Zeit wird sich jedoch wohl ein glücklicher Ausgleich zwischen den beiden Extremen finden.

Die Betrachtung dieser drei Einzelpunkte führt uns zu der Erkenntnis, daß wir durchaus bessere gesetzli-

che Verfahrensregeln haben könnten, die zugleich die Rechtspflege sicherstellen und die Rechte der Gläubigen schützen. Im vierten Teil unserer Untersuchung sollen einige Änderungen betrachtet werden, die möglicherweise in unser Verfahrensrecht eingebaut werden könnten, um ihm bei der Bewältigung einer Reihe von Bedürfnissen unserer heutigen Zeit behilflich zu sein.

IV. Anregungen für Änderungen im Verfahrensrecht

Da offenbar das heute geltende Verfahrensrecht der Kirche in mancher Hinsicht Mängel aufweist, ergibt sich die Frage, welche Anregungen zu machen wären, um es den Bedürfnissen der Gläubigen besser anzupassen.

1. Ein erster Schritt bestände darin, daß man sich um eine klare Scheidung der Interessensphären von Staat und Kirche bemüht, so daß kirchliches Recht ausschließlich dem geistlichen Wohl der Gläubigen dienen könnte.

2. Kirchliches Recht sollte nicht auf dem Rechtssystem einer einzelnen Tradition oder Region basieren, sondern ganz auf die spirituellen Ziele der Kirche ausgerichtet sein.

3. Jeglicher Rechtsvorgang sollte im Zusammenhang mit dem Suchen nach Wahrheit stehen und nicht so sehr auf eine Beilegung von Rechtskonflikten hinielen. Die Anerkennung der Wahrheit sollte bei jeder Sachlage vorrangig sein, und ein künstlicher gerichtlicher Apparat sollte in diesem Zusammenhang keinen Raum bekommen. Die Gerichtshöfe sollten nicht in erster Linie mit Fragen der Gültigkeit oder Ungültigkeit individueller Verfahrensakte befaßt werden.

4. Das Gesetz sollte neue Präsumtionen hinsichtlich der Vertrauens- und Glaubwürdigkeit der Antragsteller einführen, oder es sollte zumindest solche zurückweisen, die augenscheinlich erkennen lassen, daß man ihr Wort nicht für bare Münze nehmen darf. Zu einer Zeit, in der in den meisten Ländern sich Menschen nur um ihrer persönlichen Gewissensruhe, ohne daß irgendeine zivilrechtliche Folge mit der kirchlichen Entscheidung verbunden wäre, an die Gerichtshöfe der Kirche wenden, sollten wir den Mut zu der Voraussetzung haben, daß sie guten Glaubens handeln und ihren Aussagen folglich größeres rechtliches Gewicht beimessen.

5. Ferner muß erwähnt werden, daß im Verfahrensrecht eine stärkere Anwendung des Prinzips der Gleichheit vorzusehen wäre. Den Gerichtshöfen sollte ein größerer Spielraum gegeben werden, damit sie die konkreten Umstände des Einzelfalles besser in Rechnung stellen können (zum Beispiel in Fällen von Vertauschung von Tatsachen).

6. Entsprechend sollte auch kirchlichen Richtern ein größerer Ermessensspielraum bei der Entscheidung von Rechtsfällen eingeräumt werden, so daß sie ihre Entscheidungen auf anerkannte juristische Prinzipien stützen können, ohne ständig auf einen approbierten Kanon zurückgreifen zu müssen.

7. Die Kirche könnte unschwer Rechtsgewohnheiten bestimmter Länder anerkennen. Es liegt klar auf der Hand, daß allgemeingültige Vorschriften eines Gesetzes nicht immer der Mentalität der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes entsprechen. So könnten beispielsweise die gewohnheitsrechtlichen Praktiken in Afrika üblicher Eheschließungen in einem gewissen Umfang anerkannt werden für die «der allgemeinen Ansicht der Menschen» gemäße Bestimmung des Augenblickes, in dem die Kirche das Sakrament der Ehe als unauflösliche Realität betrachtet²⁰. Das Verfahrensrecht würde dann diese wichtigen Realitäten in Rechnung zu stellen haben. Die Bischöfe eines Territoriums oder einer Region könnten in einem kollegialen Akt die allgemeingültigen Gesetze konkreten Situationen anpassen.

8. Kirchliches Recht sollte in seiner Formulierung Raum für künftige Entwicklungen lassen. Zweifellos sind wir dank der Vorausschau gut organisierter Gerichte ein gutes Stück weit gekommen. Doch sollte kirchliches Recht nicht sich selbst den Auftrag geben, alle Möglichkeiten vor auszuschauen.

9. Die Kirche sollte sich dafür offen halten, einen größeren Gebrauch von verwaltungsrechtlichen und summarischen Verfahren bei der Beilegung von Streitfällen zu machen. Andererseits sollte sie sich nicht so sehr an die bis ins einzelne gehenden Formalitäten des geltenden und des im Entwurf vorgesehenen künftigen Rechtes klammern.

10. Eine der wichtigsten Änderungen würde zweifellos darin bestehen, in unserem gegenwärtigen Rechtssystem vorgefundene Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Solche Ungerechtigkeiten würden beseitigt, wenn man beispielsweise den Richtern – durch Respektierung der Meinung der Minorität – gestatten würde, von der Unterzeichnung eines Urteils abzusehen, das sie im Gewissen nicht akzeptieren können; indem man für Parteien, die sie zu ihren eigenen Zwecken gebrauchen wollen, den Zugang zu den Akten eines Streitfalles einschränkt; und zum dritten, indem man Frauen gestattet, bei Gerichtsbehörden tätig zu sein, da doch für eine Kirche, die die Gleichheit ihrer Glieder verkündet, die gegenwärtige Diskriminierung vollständig unakzeptabel ist; zum vierten, indem man Ehefälle aus dem rein gerichtlichen Zusammenhang herausnimmt, so daß der Kläger einige Chancen hat einem Beklagten gegenüber, der gestört ist oder jede

Mitwirkung ablehnt und darauf aus ist, die Verfahren unbegrenzt hinzuziehen; zum fünften, indem man den Verteidiger des Ehebandes nicht verpflichtet, gegen eine Entscheidung Einspruch zu erheben, der er persönlich zustimmt. Es gäbe noch weitere Punkte, die anzuführen wären, doch sind dies nur Hinweise auf das, was unter dieser Überschrift zu beachten wäre.

Abschließende Zusammenfassung

Dieser Überblick über die nachkonziliare Gesetzgebung hat um mehrere zentrale Punkte gekreist. Wir haben uns gefragt, ob die neue Gesetzgebung der vom Konzil ausgelösten Bewegung treu bleibt. In einer Anzahl von Fällen mußte die Antwort negativ lauten. Wir haben andererseits gesehen, daß in verschiedenen Fällen die Errichtung der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur eine mögliche Abhilfe gegen willkürliche Entscheidungen kirchlicher Autoritäten darstellte. Wir erwähnten ferner, daß der vorgelegte Neuentwurf des Gesetzes über Verwaltungsgerichte den Gläubigen leichter zugängliche Mittel zur Erlangung von Entscheidungen und Schlichtungen anbietet.

Wie Pius XII. feststellte, ist die richterliche Gewalt ein wesentliches Element und eine unverzichtbare Funktion der Kirche²¹. Und Paul VI. erklärte in seiner Ansprache vom 27. Januar 1969 an die Sacra Rota, der pastorale Dienst des Richters müsse in Wahrheit, Weisheit, Gerechtigkeit und christlicher Klugheit getan werden²². Die gesetzliche Ordnung wird zu bestehen aufhören, wenn sie sich loslöst vom Geist des Evangeliums, theologische Erkenntnisse ignoriert oder die Gewissensbildung erstickt²³.

Der Geist, der ein kluges und weises Gericht beseelt, darf kein Geist des Juridismus sein, er muß vielmehr ausgehen «von dem innersten Wesen des Menschen»²⁴.

Noch liegt ein langer Weg vor uns, wenn wir das Ideal eines Gesetzes erreichen wollen, das frei ist von der Herrschaft weltlicher Rechtsvorstellungen und stärker das Evangelium der Erlösung ausstrahlt²⁵. Viel ist getan worden. Doch dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, was zu tun bleibt, um dem Volk Gottes ein Rechtssystem zu geben, das seine Rechte schützt und zugleich damit sein geistiges Wohl und Wachstum fördert.

¹ Vgl. *Gaudium et Spes*, 86; *Gravissimum Educationis*, 3, 6.

² Paul VI., Ansprache an die Sacra Rota vom 28. Januar 1971, *Acta Apostolicae Sedis* 63 (1971) 139.

³ Paul VI., Ansprache an die *Consociatio Internationalis* für das Studium des Kirchenrechtes, vom 17. September 1973, *Origins* 3 (1973-74) 272.

⁴ *Motu proprio* «De Episcoporum Muneribus», 15. Juni 1966, *AAS* 58 (1966) 496, Nr. IV.

⁵ Konstitution «*Regimini Ecclesiae Universae*», 15. August 1967, *AAS* 59 (1967) 921, Nr. 105.

⁶ Vgl. *Canon Law Digest* VII, 950-966.

⁷ *AAS* 63 (1971) 480-492.

⁸ *AaO*, 482, Nr. 5. Vgl. *Canon Law Digest* VII, 915.

⁹ *AAS* 63 (1971) 441-446.

¹⁰ Vgl. z.B. die Antworten der Interpretationskommission, *AAS* 65 (1973) 620; 66 (1974) 462, usw.

¹¹ Vgl. *Canon Law Digest* VII, 899-901.

¹² Vgl. Heinrich Straub, *De quodam tribunali administrativo in Germania erigendo*: *Periodica* 60 (1971) 591-641.

¹³ *AAS* 64 (1972) 244-252.

¹⁴ *ASAS* 65 (1973) 577-581.

¹⁵ Nicht in den *AAS* veröffentlicht. Englischer Text in *Canon Law Digest*, Supplement für das gesamte Jahr 1975, c. 1962, 1-7.

¹⁶ *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*, *Schema canonum de procedura administrativa* (Rom 1972) 16 S. Vgl. I. Gordon, *De iustitia administrativa ecclesiastica tum transacto tempore tum hodierno*: *Periodica* 61 (1972) 251-378.

¹⁷ *Pontificia Commissio...*, *Schema Canonum de modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus* (Rom 1976) XX-97 S.

¹⁸ Vgl. *AAS* 34 (1942) 338-343, at 341.

¹⁹ *AaO* Nr. 106.

²⁰ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Sacra Rota vom 1. Oktober 1942, *AAS* 36 (1942) 342; vgl. *Canon Law Digest* III, 610.

²¹ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Sacra Rota, 2. Oktober 1945, *AAS* 37 (1945) 257; vgl. *Canon Law Digest* III, 588.

²² Vgl. Paul VI., Ansprache an die Sacra Rota vom 27. Januar 1969, *AAS* 61 (1969) 176; vgl. *Canon Law Digest* VII, 903.

²³ *AaO*.

²⁴ *AaO*, 177; *Canon Law Digest* III, 904.

²⁵ Vgl. *aaO*.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

FRANCIS MORRISEY

1936 in Charlottetown, Kanada, geboren. 1961 zum Priester geweiht. 1972 Doktor der Philosophie, Universität Ottawa. 1972 Doktor des Kirchenrechtes, Saint Paul University. Seit 1971 Associate Professor und Dekan der Kirchenrechtsfakultät ebendort. Seit 1967 Herausgeber der *Studia Canonica*. Veröffentlichungen u.a.: *Textes canoniques depuis 1959*, 3 Bde. (SPU Ottawa 1973); der Text ist abgedruckt von der *Documentation catholique*, mit Index. *The Canonical Significance of Papal and Curial Pronouncements* (Hartford 1974). Ferner verschiedene Beiträge für *Studia Canonica*, *The Jurist*, *Eglise et Théologie*, *Origins*, *Chicago Studies*, *Monitor Ecclesiasticus*, usw. Anschrift: Faculty of Canon Law, Saint Paul University, 223 Main Street, Ottawa K1S 1C4, Kanada.